

Curriculum

für das Erweiterungsstudium

... <Bezeichnung>

Englische Übersetzung: <Bezeichnung des Studiums in engl. Sprache>

Version ... <Bezeichnung der Version z.B. Version 23W.1>

Datum des In-Kraft-Tretens

1. Oktober ...

<Bei nachfolgenden Änderungen des Curriculums bleibt grundsätzlich das obige Datum unverändert, es wird folgende Zeile eingefügt und allenfalls weitergezählt:>

1. Änderung: Mitteilungsblatt ..., ... Stück, Nr. ..., gültig ab 1.10.

<Die Daten der Mitteilungsblatt-Veröffentlichung werden von der Mitteilungsblatt-Redaktion bei Verlautbarung ergänzt.>

<Vorbemerkungen:

Dieses Mustercurriculum gibt die formale und inhaltliche Gliederung von Curricula für Erweiterungsstudien gemäß § 54a UG vor und soll eine Hilfestellung bei der Curriculumentwicklung bzw.-überarbeitung bieten.

Nicht kursive Textbausteine sind unverändert als Bestandteil des Curriculums zu übernehmen. Die Textstellen in <kursiver Schrift> sind als Information für die jeweiligen Inhalte zu verstehen und nach Fertigstellung des Curriculums zu löschen. Die als <optional> gekennzeichneten Regelungen sind nur bei entsprechendem Bedarf im Curriculum aufzunehmen. Wahlmöglichkeiten sind durch <Variante 1> oder <Variante 2> gekennzeichnet, diesfalls ist einer der vorgegebenen Textbausteine im Curriculum aufzunehmen. Platzhalter wie „xyz“ oder „...“ sind durch entsprechende Festlegungen zu ersetzen. Sollten optionale Paragraphen nicht aufgenommen werden, ist die Nummerierung der Paragraphen entsprechend anzupassen, sodass eine durchgehende Nummerierung gegeben ist.

Die Abkürzung eines Begriffes ist bei ihrer ersten Verwendung in Klammer zu setzen (bspw. European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP), Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) und anschließend durchgängig im restlichen Dokument zu verwenden.

Die Gender-Schreibweise des Mustercurriculums folgt der Schreibweise des Universitätsgesetzes 2002. Gemäß Beschluss des Senats vom 18. März 2020 ist es zulässig, dass die Curricularkommission das Curriculum in einer davon abweichenden Schreibweise (insbes. unter Verwendung des Asterisks) beschließt und das Curriculum in dieser Form als rechtsverbindliche Fassung im Mitteilungsblatt verlautbart wird. In diesem Fall ist von der Curricularkommission eine zweite, barrierefreie Fassung entsprechend dem vorliegenden Mustercurriculum zu erstellen bzw. bei Änderungen regelmäßig anzupassen. Es obliegt der Curricularkommission, die Richtigkeit und Deckungsgleichheit der Zweitfassung mit der rechtsverbindlichen Erstfassung sicherzustellen, es erfolgt keine Prüfung durch andere Stellen. Als Grundlage der Studierendenadministration wird jedenfalls die rechtsverbindliche Mitteilungsblatt-Fassung herangezogen.

Das Curriculum ist in deutscher Sprache zu verfassen. Sollte aus Sicht der Curricularkommission eine englische Übersetzung des Curriculums (rechtlich unverbindliche Zweitfassung) notwendig sein, ist die zentrale Einrichtung für Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation (Uni-Services) zu kontaktieren.

Für das Verfahren zur Erlassung und Änderung von der Curricula von Erweiterungsstudien gilt sinngemäß [die Richtlinie des Rektorats und des Senats über das Verfahren für die Erstellung und Änderung von Curricula ordentlicher Studien an der Universität Klagenfurt.](#)

Mustercurriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom

Curriculum für das Erweiterungsstudium

..... <Bezeichnung>

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 4 -
§ 2	Qualifikationsprofil und Kompetenzen	- 5 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 5 -
§ 4	Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse	- 7 -
§ 5	Lehrveranstaltungsarten.....	- 8 -
§ 6	Lehrveranstaltungen	- 9 -
§ 7	<optional> Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 9 -
§ 8	<optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen	- 10 -
§ 9	<optional> Bestimmungen über die Absolvierung einer fach einschlägigen Praxis	- 10 -
§ 10	<optional> Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch.....	- 11 -
§ 11	Prüfungsordnung	- 11 -
§ 12	In-Kraft-Treten.....	- 11 -
	ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf	- 11 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Erweiterungsstudiums ... *<Bezeichnung>* beträgt European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von Semestern. Das Erweiterungsstudium ... *<Bezeichnung>* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der ... *<ergänzen lt. ua. Liste>* Studien zugeordnet.

<Erweiterungsstudien (ES) sind ordentliche Studien, die dem Zweck dienen, die in einem Bachelor-, in einem Master- oder in einem Diplomstudium erworbenen Kompetenzen um zusätzliche Kompetenzen, die nicht vom Kerngegenstand dieses Studiums umfasst sind, zu erweitern.>

Der Umfang eines Erweiterungsstudiums hat gem. § 54a Abs. 2 UG mindestens 30 ECTS-AP zu betragen. Die Studiendauer ist gem. § 91 Abs. 1 Z. 3 UG in Semestern anzugeben, wobei 30 ECTS-AP einem Semester entsprechen und gegebenenfalls auf ganze Semester aufzurunden ist. Das bedeutet, dass die Studiendauer eines Erweiterungsstudiums mit mehr als 30 ECTS-AP, aber weniger oder gleich 60 ECTS-AP zwei Semester beträgt.

Jedes Studium ist gemäß § 54 Abs. 1 UG einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

- 1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien;*
- 2. Ingenieurwissenschaftliche Studien;*
- 3. Künstlerische Studien;*
- 4. Veterinärmedizinische Studien;*
- 5. Naturwissenschaftliche Studien;*
- 6. Rechtswissenschaftliche Studien;*
- 7. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien;*
- 8. Theologische Studien;*
- 9. Medizinische Studien;*
- 10. Lehramtsstudien;*
- 11. Interdisziplinäre Studien.>*

- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Erweiterungsstudium *<Bezeichnung>* dient sowohl der Erweiterung eines an der Universität Klagenfurt eingerichteten Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums *<ggf. Zutreffendes auswählen>* zu dem eine aufrechte Zulassung vorliegt oder das bereits abgeschlossen wurde als auch der Erweiterung eines an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums *<ggf. Zutreffendes auswählen>*.

<Alternativ möglich: „Positivliste“>

Das Erweiterungsstudium *<Bezeichnung>* dient insbesondere der Erweiterung folgender eingerichteter oder absolvierter Studien:

.... oder

<Alternativ möglich: „Negativliste“>

Von einer Zulassung zum Erweiterungsstudium ...<Bezeichnung> ausgenommen sind Studierende und Absolventinnen bzw. Absolventen desstudiums .../folgender Studien <ggf. Zutreffendes auswählen>:

....

<Gemäß der vom Rektorat und Senat erlassenen Richtlinie zu Erweiterungsstudien gem. § 54a UG ist im Curriculum des ES zu definieren, welcher Studientyp (Bachelor- und/oder Master- und/oder Diplomstudium) erweitert wird. Gem. § 54a Abs. 3 ist die Einrichtung von ES zur Erweiterung eines Doktoratsstudiums nicht zulässig.>

Gemäß der Richtlinie zu ES kann im Curriculum entweder eine „Positivliste“ von Studien, deren Abschluss oder Belegung eine Voraussetzung für die Zulassung zum ES darstellt, oder eine „Negativliste“ von Studien, deren Abschluss oder Belegung eine Zulassung zum ES ausschließen, angeführt werden.>

(4) Das Erweiterungsstudium wird in ... <Sprache festlegen> Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

<Gemäß § 58 Abs. 2 UG ist das Qualifikationsprofil verpflichtender Bestandteil des Curriculums. Die Definition in Abs. 1 ist § 51 Abs. 2 Z. 29 UG entnommen und soll als Information für die Studierenden dienen.>

(2)

<Das Qualifikationsprofil ist in Form von intendierten Lernergebnissen zu beschreiben und umfasst die zentralen Lehrinhalte des Studiums. Bei der Änderung des Curriculums ist zu überprüfen, ob das bisherige Qualifikationsprofil anzupassen ist.>

Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums erworben werden, und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können.

Kompetenzen (z.B. Fachkompetenzen, Überfachliche Kompetenzen, Instrumentelle Kompetenzen, Interpersonelle Kompetenzen und Systemische Kompetenzen) und intendierte Lernergebnisse auf Studienebene sollen an dieser Stelle nicht zu kleinteilig formuliert werden und in Zusammenhang mit den Fächern stehen. Die Lernergebnisse sollen überprüfbar sein und mit dem dafür vorgesehenen Aufwand erreicht werden können.

Weiterreichende Informationen finden Sie auch im Dokument „Weiterführende Informationen zu den Mustercurricula“: <https://intranet.aau.at/x/1wG8KQ>>

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium gilt die Bestimmung des § 54a Abs. 1 UG.

(2) Im Fall der Erweiterung eines aufrechten Studiums an der Universität Klagenfurt setzt die Zulassung zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Bestimmung folgende Studienleistungen im Studium, das erweitert werden soll, voraus:

a) bei einem Bachelorstudium die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 120 ECTS-AP;

<Alternativ oder zusätzlich im Fall der Erweiterung von Masterstudien:>

b) bei einem Masterstudium die Absolvierung von Prüfungen und/oder der Masterarbeit im Umfang von mindestens 80 ECTS-AP;

<Zusätzlich im Fall der Erweiterung von Diplomstudien:>

c) bei einem Diplomstudium die Absolvierung des ersten Studienabschnitts.

(3) *<Variante 1: Bei Erweiterungsstudien, die in deutscher Sprache abgehalten werden, ist wie folgt zu formulieren:>*

Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau ... *<B2 oder C1>* des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

<oder Variante 2: Bei Erweiterungsstudien, die in englischer Sprache abgehalten werden, ist wie folgt zu formulieren:>

Bei Personen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau ... *<B2 oder C1>* des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

<Gemäß § 54a Abs. 1 setzt die Zulassung zu einem und die Meldung der Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums die Zulassung zu einem oder den bereits erfolgten Abschluss eines ordentlichen Studiums (Bachelor-, Master- oder Diplomstudium), dessen Erweiterung es dient, voraus. Die Anzahl der ECTS-AP, die zumindest absolviert sein müssen, werden durch die Richtlinie zu ES vorgegeben.

Erläuterungen zur erforderlichen Sprachkompetenz:

Erweiterungsstudien, welche in deutscher Sprache abgehalten werden:

Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 oder C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt ([Verordnung des Rektorats gem. § 63 Abs. 10 und Abs. 10b UG, s. MBl 19.10.2022, 2. Stück, Nr. 10.1](#)). Sollte dieser Nachweis beim Antrag auf Zulassung nicht vorliegen, kann eine Zulassung in das außerordentliche Studium „Vorstudienlehrgang“ erfolgen, in dessen Rahmen die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung Deutsch abgelegt wird. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang an der Universität Klagenfurt ist der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau A2.

Erweiterungsstudien, welche in englischer Sprache abgehalten werden:

In diesem Fall ist im Curriculum das erforderliche Niveau der englischen Sprache (B2 oder C1) gemäß den Bestimmungen des GERS festzulegen. Der Nachweis dieses festgelegten Sprachniveaus ist bei der Antragstellung auf Zulassung zu erbringen, ([Verordnung des](#)

[Rektorats gem. § 63 Abs. 10 und Abs. 10b UG, s. MBl vom 19.10.2022, 2. Stück, Nr. 10.1\), andernfalls ist der Antrag abzuweisen.>](#)

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse

<Hier ist eine tabellarische Übersicht der Fächer (dies können Pflicht- und gegebenenfalls zusätzliche Wahlfächer sein) einzufügen, die auf die Fächer jeweils entfallenden ECTS-AP anzugeben sowie die von Studierenden zu erreichenden Lernergebnisse auf Fächerebene anzuführen (Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 2). ECTS-AP für Fächer und Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich jeweils nur ganzzahlig und ≥ 1 zu vergeben.

Bei Fächern bzw. Lehrveranstaltungen, die in unterschiedlichen Curricula verwendet werden, ist darauf zu achten, dass diese mit derselben Anzahl an ECTS-AP und derselben Formulierung der intendierten Lernergebnisse übernommen werden. Es ist auch jedenfalls zu vermeiden, dass dieselbe Lehrveranstaltung innerhalb desselben Curriculums mit unterschiedlicher Anzahl an ECTS-AP vorgesehen wird.

Die Bezeichnung der Fächer wird in dieser Form auch im Abschlusszeugnis angeführt. Daher sollte bedacht werden, dass für die Fächer eine möglichst aussagekräftige Bezeichnung zu wählen ist. Sollten in einem Fach mehrere Prüfungen abzulegen sein, erfolgt die Ermittlung der Fachnote gemäß Satzung B § 12 Abs. 8. Fächer sind gemäß Satzung B § 9 Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

Es ist zu beachten, dass gem. Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 14 ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken als Anhang des Curriculums vorzusehen ist. Insbesondere ist bei der Erstellung desselbigen auf die Studierbarkeit zu achten.

Die Formulierung von intendierten Lernergebnissen (zu erwartende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen von Studierenden nach Abschluss eines Faches) erleichtert die Auswahl von adäquaten Lehrmethoden und Methoden der Leistungsüberprüfung und unterstützt Lehrende dabei, das studentische Lernen zielgerichteter zu unterstützen.

Die Verwendung aktiver Verben soll dazu beitragen, die Überprüfbarkeit von Lernergebnissen sicherzustellen, weil mit deren Hilfe eine Handlung (auch geistige) bzw. Aktion (auch geistige) sowie eine Demonstration von Können durch Studierende ausgedrückt werden kann. Die zu verwendenden Verben beziehen sich auf sechs hierarchisch aufeinander aufgebaute Niveaustufen (Wissen, Verstehen, Anwendungsvermögen, Analysefähigkeit, Synthesefähigkeit und Evaluierungsfähigkeit).

Unterstützung zur Lernergebnisformulierung auf Fächerebene, zur Förderung eines schrittweisen Kompetenzaufbaus und zur optimierten ECTS-AP- Vergabe finden Sie im Dokument „Weiterführende Informationen zu den Mustercurricula“: <https://intranet.aau.at/x/1wG8KQ>

Beispielhafte Tabelle: Es wird empfohlen, eine durchgehende Nummerierung der Fächer einzufügen.>

Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
(Pflicht)Fächer	1	(Pflicht)Fach x	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ... zu erklären/ definieren/ unterscheiden/ entwickeln/etc.	
	2	(Pflicht)Fach y		
	3	(Pflicht)Fach z		
	..			
(Wahlfächer)	.. (4)	(Wahlfach x)		
	.. (5)	(Wahlfach y)		
	..			
Praxis <optional>				
			Summe:	<mind. 30>

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

<Alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend der Satzung B § 10 entweder als Vorlesung oder als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung festzulegen. Die Arten der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und deren Definitionen werden nicht von der Satzung vorgegeben, sondern sind im Curriculum zu definieren. Einen Katalog der bereits an der Universität Klagenfurt etablierten Lehrveranstaltungsarten, aus denen die Auswahl getroffen werden muss, finden Sie im Dokument „Weiterführende Informationen zu den Mustercurricula“: <https://intranet.aau.at/x/1wG8KQ>>

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeiten bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.

(3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

<Hier sind die verschiedenen Arten von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aufzulisten, die im jeweiligen Curriculum vorgesehen sind, z.B. Proseminar (PS), Seminar (SE), Übung (UE), Praktikum (PR); erforderlich ist eine abschließende Auflistung der Arten samt Beschreibung. Es ist darauf zu achten, dass sich diese Auflistung mit den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Arten von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen deckt.>

Bei den im Curriculum (insbes. in den Tabellen) zu verwendenden Abkürzungen für die jeweilige (prüfungsimmanente) Lehrveranstaltungsart steht die Studien- und Prüfungsabteilung beratend zur Verfügung.>

§ 6 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen der Fächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<Hier ist eine tabellarische Übersicht der den einzelnen Fächern (Pflicht- und gegebenenfalls zusätzlichen Wahlfächern) zugeordneten Lehrveranstaltungen einzufügen. Gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 4 sind die Lehrveranstaltungen aus den Fächern (definiert als Vorlesung bzw. näher festgelegte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung) zu bezeichnen und die jeweilige Anzahl der ECTS-AP zuzuordnen.>

Zur tabellarischen Darstellung: Es ist eine durchgehende Nummerierung der Lehrveranstaltungen einzufügen, entsprechend der Nummerierung des betr. Faches in der Tabelle in § 4.>

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
(Pflicht)Fach 1	1.1			
	1.2			
	1.3			
			Summe:	
(Pflicht)Fach 2	2.1			
	2.2			
	2.3			
...			Summe:	

§ 7 **<optional>** Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

<Sollten Teilnahmebeschränkungen vorgesehen werden, sind gemäß § 58 Abs. 8 UG die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze im Curriculum festzulegen.>

- (1) Für die im Folgenden genannte(n) Lehrveranstaltung(en) gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

<Anführung der Lehrveranstaltung(en) und Festlegung der Maximalzahl.>

- (2) Wenn bei dieser Lehrveranstaltung (diesen Lehrveranstaltungen) die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

<Beschreibung des Verfahrens, wobei gemäß Satzung B § 5 Abs. 1 Z. 11 die zeitliche Reihung der Anmeldung kein Kriterium darstellen darf und die individuelle Studiensituation zu berücksichtigen ist. Gemäß § 58 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallelveranstaltungen anzubieten.>

Formulierungsvorschlag:

„a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach oder im Fall eines Erweiterungsstudiums als Pflicht- bzw. Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.

b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach oder im Fall eines Erweiterungsstudiums als Pflicht- bzw. Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.“>

§ 8 <optional> Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

<Im Curriculum darf gem. § 58 Abs. 7 UG als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden. Hier erfolgt die Festlegung der Lehrveranstaltungen und der für die Anmeldung jeweils nachzuweisenden Vorkenntnisse/Voraussetzungen. Aufgrund der kürzeren Dauer von ES sollten Anmeldevoraussetzungen nur in Einzelfällen festgelegt werden.>

Jene besonderen Anmeldevoraussetzungen, die im Curriculum festgelegt wurden bzw. werden, sind auf deren Notwendigkeit und Abbildbarkeit zu überprüfen. Weiters ist darauf zu achten, dass Studierende trotz der im Curriculum angeführten besonderen Anmeldevoraussetzungen in der Lage sein müssen, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen.>

§ 9 <optional> Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

<Hier sind Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im Sinne einer vom universitären Studienbetrieb gesonderten Tätigkeit, der eine entsprechende Anzahl von ECTS-AP zuzuordnen ist, oder über geeignete Ersatzformen, wenn die Absolvierung einer Praxis nicht möglich ist, aufzunehmen (Satzung B § 5 Abs. 2 Z. 3). Davon zu unterscheiden ist die (mögliche) LV-Art „Praktikum“; auf die durchgehende Verwendung des korrekten Begriffes ist zu achten.>

§ 10 *<optional>* Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

<Gemäß Satzung B § 5 Abs. 2 Z. 5 können im Curriculum Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten aufgenommen werden.>

§ 11 Prüfungsordnung

<Die Prüfungsordnung hat gemäß § 51 Abs. 2 Z. 25 UG die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren zu enthalten. Für jedes Fach des Curriculums ist festzulegen, durch welche Prüfung(en) es abgelegt/absolviert wird. Die Bestimmungen der Satzung zu Prüfungen(Satzung B §§ 10-12) sind bei der näheren Ausformulierung zu beachten.

Die Lehrmethoden und Methoden der Leistungsüberprüfung sollen an die von Studierenden zu erwerbenden Lernergebnisse angepasst werden. Die Kompetenzorientierung der Prüfungen ist sicherzustellen. Alle beschriebenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sollen auch in den Prüfungen berücksichtigt und bewertet werden.

Beispiele für mögliche Prüfungsordnungen finden Sie im Dokument „Weiterführende Informationen zu den Mustercurricula“:> <https://intranet.aau.at/x/1wG8KQ>

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober ... in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester ... ihr Erweiterungsstudium beginnen.

<Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit dem 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (§ 58 Abs. 6 UG).>

- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom, ... Stück, Nr. ..., treten mit 1. Oktober ... in Kraft. Alle zugelassenen Studierenden werden mit diesem Datum der geänderten Version des Curriculums unterstellt.

<Wenn es sich um die Änderung eines Curriculums handelt, ist die (ergänzende) Formulierung des Abs. 2 erforderlich. Bei nachfolgenden Änderungen ist hier jeweils ein Absatz mit den entsprechenden Angaben hinzuzufügen, sodass die Chronologie ausgehend von der Stammfassung nachvollziehbar ist. Es ist zu beachten, dass es bei ES keine Unterscheidung zwischen strukturellen und nichtstrukturellen Änderungen gibt, weshalb kein Bedarf an Übergangsbestimmungen besteht. Bei einer Änderung werden alle bereits zugelassenen Studierenden der geänderten Version des Curriculums unterstellt.>

ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf

<Dem Curriculum ist zu Orientierungs- und Planungszwecken ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf als Anhang anzuschließen.>